

# RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG FÜR SCHULVERANSTALTUNGEN/TEILNAHME VON KINDERN

## Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Schüler aus Pflichtschulen sollen aus familiären Gründen von der Teilnahme an Schulveranstaltungen (Schilager, Wienwoche, Projektwoche etc.) und aus Gründen der Integration in die Klassengemeinschaft nicht ausgeschlossen werden (gilt für alle Staatsbürger). Jedes Kind soll an einer Schulveranstaltung teilnehmen können.

(2) Die Förderung wird nur bedürftigen Schülern von **Pflichtschulen** (VS, HS, NMS, Polytechnische Schulen, Sonderschulen und Landeslehranstalten) zur Teilnahme an Schulveranstaltungen **im Inland** zuerkannt für Veranstaltungen von mindestens **drei Tagen** (mindestens zwei Übernachtungen). Im Sinne einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensgrenzen vorgesehen.

(3) Anspruchsberechtigt für den Bezug der Beihilfe für bedürftige Schüler ist das Kind. Empfangsberechtigt ist der erziehende Elternteil. Es besteht kein Rechtsanspruch. Zu unrecht bezogene Förderungen (unrichtige Angaben, Nichtteilnahme) sind zurückzuerstatten.

(4) Die Höhe der Förderungsbeiträge wird der Schule schriftlich bekannt gegeben und auf ein von der Schule bekannt zu gebendes Girokonto bei einem inländischen Geldinstitut ausbezahlt.

(5) Die Auszahlung erfolgt klassenweise.

### Kinder

(1) Die Beihilfe für bedürftige Schüler wird österreichischen und ausländischen Kindern zuerkannt.

(2) Uneheliche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.

(3) Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

(4) Kinder, die in Pflege genommen werden, erhalten die Förderung, wenn die Pflegeeltern die Familienbeihilfe beziehen. Kinder, die in Pflege genommen werden, deren Pflegeeltern die Familienbeihilfe nicht beziehen, erhalten den Zuschuss nicht, zählen jedoch bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze in der Pflegefamilie mit.

### Wohnsitz

Voraussetzung für den Bezug der Beihilfe ist, dass das Kind und der Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, den Hauptwohnsitz in Tirol haben.

### Höhe der Förderung

Schüler aus Familien, deren Pro-Kopf-Einkommen (siehe Familieneinkommen) einen bestimmten Betrag nicht übersteigt, erhalten zur Teilnahme an Schulveranstaltungen im Inland eine anteilmäßige Förderungssumme von 30% der Veranstaltungskosten.

Die Veranstaltungskosten, welche zur Berechnung der Förderungssumme herangezogen werden, unterliegen einer Deckelung (€ 250 pro Veranstaltung).

### Ansuchen

(1) Alle Anträge müssen vor der jeweiligen Schulveranstaltung eingereicht werden. Aus

organisatorischen Gründen müssen Anträge betreffend Schulveranstaltungen der Monate April, Mai, Juni und Juli bereits bis spätestens 31. März jedes Jahres eingereicht werden.

(2) Für das Ansuchen auf Beihilfe für bedürftige Schüler muss das vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF, Fachbereich Familie, aufgelegte Formular verwendet werden.

(3) Diese Formblätter werden in den Direktionen der Schulen aufgelegt und sind auch beim Land Tirol, Abteilung JUFF, Fachbereich Familie bzw. im Internet erhältlich.

(4) Das Ansuchen wird in der Schule eingebracht. KlassenlehrerInnen prüfen, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt ist. Sie überprüfen ferner die Richtigkeit der Angaben über Familienstand, Familiengröße, ordentlichen Wohnsitz und ob die Einkommensnachweise beiliegen.

(5) Die Schuldirektionen übermitteln die Anträge mit den Einkommensnachweisen gesammelt an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF, Fachbereich Familie.

(6) Falls erforderlich, hat der Ansuchende über Aufforderung weitere Nachweise binnen **zwei Wochen** beizubringen.

### Familieneinkommen

(1) Voraussetzung für den Bezug der Zuwendung im Rahmen des Schulverbandes ist, dass das anrechenbare jährliche Familieneinkommen einen festgelegten Betrag nicht überschreitet. Als anrechenbares Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteiles (und dessen Lebensgefährte und Lebensgefährtin).

(2) Als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger im Sinne dieser Richtlinien gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß §2 EStG 1988 minus Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer).

(3) Für die Berechnung des Einkommens der übrigen Einkunftsarten gemäß §2 EStG 1988 wird der Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr (vermindert um die Steuer nach Abzug der Absetzbeträge) herangezogen. Zur Berechnung der Einkünfte von pauschalierten Land- und Forstwirten (auch Zupachtungen) wird der letzte Einheitswertbescheid, bei Verpachtung die Pachtzinsvereinbarung und bei Vermietung (z.B. Gästezimmer) der Einkommensteuerbescheid herangezogen.

(4) Zur Berechnung des Familiennettoeinkommens werden beispielsweise herangezogen: Monatsbezug (inkl. Überstunden), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Fahrtkostenzuschüsse, Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenz, Sondernotstand, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Teilzeitbeihilfe, Stipendien bzw. Studienbeihilfen, Pensionen, Waisenspesitionen, Unterhalts- und Alimentationsleistungen als Empfänger, 30% des Pflegegeldes für Pflegekinder, 30% des Einkommens als Tagesmutter (bis EUR 872,07 und bis zu 4 Kindern); persönliche Abzüge wie Gewerkschaftsbeiträge, Exeku-

tionen, Gehaltsvorschüsse, Wareneinkäufe, Betriebsratsbeiträge usw. werden zum Nettoeinkommen dazugezählt.

(5) Zur Berechnung des Familiennettoeinkommens werden beispielsweise nicht herangezogen: Sozialabgaben, Lohnsteuer, Urlaubs- und Weihnachtsgelder, Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag), Kinderzulagen (vom Betrieb geleistet), Alimentationsleistungen als Zahler, wenn laufende Zahlungen nachgewiesen werden können, Lehrlingsentschädigungen, geringfügige Einkommen, Pflegegeld (für Kind, Partner), Mietzins- bzw. Wohnbeihilfe, Sozialhilfe für Lebensmittel und Miete, Schul- und Heimbeihilfe, Taggeld bzw. Reisekosten, Trennungsgelder, Familienförderungen (Schulstarthilfe etc.). Weiters Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten sofern sie in EKSt-Bescheid berücksichtigt wurden, steuerfreie Reisekostensätze.

(6) Die „Förderung für Schulveranstaltungen“ ist abhängig vom monatlich gewichteten Pro-Kopf-Einkommen und wird nur zuerkannt, wenn es die Bemessungsgrundlage von € 747 pro Person nicht übersteigt.

(7) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich wie folgt: Der Gewichtungsfaktor (GF) wird durch Zusammenzählen der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder errechnet.

Bei den Familienmitgliedern zählt

der 1. Erwachsene.....	1,0 Punkte
der 2. Erwachsene.....	0,8 Punkte
das 1. Kind.....	0,5 Punkte
das 2. Kind.....	0,5 Punkte
das 3. und jedes weitere Kind..	0,5 Punkte

Bei Alleinerziehern wird das 1. Kind bereits mit dem Faktor von 0,8 berechnet.

(8) Familiennettoeinkommensgrenzen - bei Alleinerziehern mit

1 Kind	(GF 1,8)	€ 1.344,60
2 Kindern	(GF 2,3)	€ 1.718,10
3 Kindern	(GF 2,8)	€ 2.091,60
4 Kindern	(GF 3,3)	€ 2.465,10
5 Kindern	(GF 3,8)	€ 2.838,60
6 Kindern	(GF 4,3)	€ 3.212,10

- bei Ehe oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen mit

1 Kind	(GF 2,3)	€ 1.718,10
2 Kindern	(GF 2,8)	€ 2.091,60
3 Kindern	(GF 3,3)	€ 2.465,10
4 Kindern	(GF 3,8)	€ 2.838,60
5 Kindern	(GF 4,3)	€ 3.212,10
6 Kindern	(GF 4,8)	€ 3.585,60

### Datenverkehr

Daten des Ansuchenden und seiner Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der „Förderung für Schüler zur Teilnahme an Schulveranstaltungen im Inland“ erforderlich ist. Der/die Ansuchende stimmt im Förderungsansuchen insoweit dem Datenverkehr zu.

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1.9.2012 in Kraft.